

Allgemeine Grundsätze zur

Umlage der Verwaltungskosten im Zuge der Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer

Umlage der Verwaltungskosten erstmalig ab dem Umlagejahr 2016 rechtlich zulässig

RGL: Gesetz zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18.12. 2015 (GVBL LSA Nr. 32/2015)

hier: Artikel 4 Nr.4. Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

„In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort “hat“, die Wörter „sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten“ eingefügt.“

Weitere gesetzliche Vorgaben im WG LSA gibt es hierzu nicht.

RGL: Verwaltungskostengesetz (Bund) und Verwaltungskostengesetz LSA nicht einschlägig

anderweitige Herleitung: Gewässerumlage ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises

Verwaltungskostenbemessung ist in der Umlagesatzung aufzunehmen

I. Grundsätze der Verwaltungskostenbemessung

- Kostendeckung
- Kostenüberschreitungsverbot
- Gleichheitsgrundsatz
- Äquivalenzprinzip (Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit)
- Typengerechtigkeit
- Rückwirkungsverbot
- Kalkulationsgebot
- Vermeidung exorbitanter Belastungen der Eigentümer großer Flächen

II: Varianten der Verwaltungskostenumlage bei der Umlage der Verbandsbeiträge

a) Eigenständiger Ausweis der Verwaltungskosten im Umlagebescheid

Umlagemaßstab und Umlagesätze der Verwaltungskosten sind in der Satzung zu regeln

b) Verwaltungskosten sind Bestandteil der jeweiligen Umlagen

Vorteil der Zusammenfassung innerhalb einer Satzung-Hinweis in der Umlagesatzung erforderlich, Kalkulation ebenso erforderlich,

Keine eigenständige satzungsrechtliche Regelung des Maßstabes in der Satzung erforderlich, jedoch ist dann der Hinweis notwendig, dass in den Umlagen Verwaltungskosten enthalten sind, diese sind dann anteilig in der Höhe auszuweisen

III. Maßstab der Verteilung der Verwaltungskosten

Folgende Maßstäbe sind denkbar:

- Anzahl der Bescheide
- Anzahl der Grundstücke
- anteilige Flächengröße
- Differenzierung nach Aufwand der Ermittlung (für Flächen- und Erschwernisbeitrag)
- Kombination aus mehreren der vorbenannten Elemente
- Anzahl der Grundstücke ohne Differenzierung Flächen- und Erschwernisbeitrag
- Anzahl der Grundstücke, welche ausschließlich dem Flächenbeitrag und dem Flächen- und Erschwernisbeitrag unterliegen

Es wurden beispielhafte Kalkulationen der Varianten im Vorfeld durchgeführt.

Bedingt durch die Neufassung des WG LSA bezüglich der Umlage der Verwaltungskosten liegt derzeit noch keine Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor, an der man sich orientieren könnte.

Diese Variantenuntersuchungen haben ergeben, dass der letzteren Variante der Vorzug zu geben ist, da letztlich alle Grundstücke unabhängig von der Flächengröße programmtechnisch verarbeitet werden. Eine Differenzierung des Mehraufwandes für Grundstücke mit Flächenbeitrag und Grundstücke mit Flächen- und Erschwernisbeitrag wird mit dieser Variante Rechnung getragen, zudem werden exorbitante Belastungen für Eigentümer großer Grundstücksflächen vermieden.

Problematisch ist die Höhe der Verwaltungskosten, bei einem Umlagebescheid mit ausschließlich einem Flurstück, welches dem Flächen- und Erschwernisbeitrag unterliegt. Der Anteil der Verwaltungskosten kann dann in Abhängigkeit von der Flächengröße zum Teil wesentlich größer als die Umlage selbst sein. Diesbezüglich wird auf die Kappung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 der Umlagesatzung verwiesen.

IV. Kalkulationsgebot

Ermittlung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen

zu berücksichtigende Kostenbestandteile

- Personalkosten
- Fremdkosten wie
- ISP-Kommunal
- Druck, Kuvertierung, Versand
- ggf. ITC-Halle anteilig für Nutzung KomGis
- Verwaltungsallgemeinkosten
- Eigenkapitalverzinsung
- AfA

V. Kalkulationszeitraum

nach Auffassung des Bearbeiters ist eine jährliche Neukalkulation erforderlich, insbesondere wegen der dynamischen Fortentwicklung in der Eigentümersituation (Anzahl der Grundstücke mit Flächen- und Erschwernisbeiträgen), da der Umlagebescheid als zusammengefasster Bescheid erstellt wird

VI. Höhe der Verwaltungskosten / Beschlußfassung durch den Stadtrat

In Anlehnung an das Brandenburgische Wassergesetz (§ 80 Abs. 2) sind diese zu kalkulieren und sollten 15% des umlagefähigen Betrages nicht übersteigen. Eine vergleichbare gesetzliche Regelung ist im WG LSA nicht enthalten. Demzufolge ist jede Kommune selbst in der Pflicht, dies eigenständig umzusetzen, zumal diese Thematik neu ist, und noch keine Erfahrungen bzw. Rechtssprechungen vorliegen.

Coswig (Anhalt), den 01.11.2018

Boos